

Anlage zur Hausordnung I

Henriettenstraße 4

Die Außenreinigung hat im monatlichen Wechsel zu erfolgen. Die Reinigungspflicht erstreckt sich bis zur Nachbargrenze.
Hierbei ist besonders darauf zu achten, die Mülltonnen herauszustellen und wieder hereinzuholen und die Behälter zu reinigen, die Außenanlagen sauber und ordentlich zu halten, die Gehwege zu fegen und im Winter schnee- und eisfrei zu halten und bei Bedarf mit abstumpfenden Mitteln abzustreuen. Das hierfür erforderliche Streumittel ist vom Mieter bereitzustellen.

EG	Januar*	April	Juli	Oktober
1. OG	Februar	Mai	August	November
2. OG	März	Juni	September	Dezember

* Die Monatsangabe bezieht sich auf den Erstbezug des Wohnhauses und kann daher eine andere Reihenfolge wie hier beschrieben aufweisen – Rücksprache mit den Mitmietern.

Das Aufstellen einer Waschmaschine ist nur im Waschkeller gestattet. Nach der Benutzung ist die Waschküche zu trocknen und in regelmäßigen Abständen das Sieb des Bodeneinlaufes zu reinigen. Der als Trockenboden ausgewiesene Teil des Dachbodens sowie der Trockenkeller dürfen nicht als Abstellraum benutzt werden. Die Benutzung eines Umluftwäscherrockners ist weder im Keller noch in der Wohnung gestattet.

Die Treppenhauseinrichtung erfolgt im wöchentlichen Wechsel. Das Treppenhaus ist stets sauber und ordentlich zu halten, wenn nötig, mehrmals in der Woche zu reinigen.

Die gärtnerischen Anlagen (Bepflanzungen, Rasenflächen) sind im Interesse der Bewohner pfleglich zu behandeln. Das Fußballspielen auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Wilde Fußwege sind zu vermeiden.

Die Installation einer Parabolantenne an den Hauswänden oder im sichtbaren Bereich des Balkons wird nicht gestattet.

Das Abstellen von Gegenständen in den allen Mietern zugänglichen Bereichen (Dachboden/Keller, Flure, Treppenhaus) ist nicht gestattet, auch nicht vorübergehend.

Die aufgeföhrten Pflichten entfallen nicht bei Abwesenheit oder Krankheit des Mieters. Steht eine Wohnung leer, so haben die anderen Mieter die Reinigungspflicht.